

Thema des Monats Juni 2011

Einmal hin - keinmal her

Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs nach neuem Recht ist von den Beteiligten bzw. von deren Anwälten regelmäßig zu prüfen, ob der sogenannte Hin- und Her-Ausgleich im Ergebnis wirtschaftlich ist oder ob vielmehr eine abweichende Art des Ausgleichs dem Interesse der Eheleute entspricht.

Hierzu zwei Beispiele

In einem ersten Beispielfall bestehen folgende ehezeitliche Anrechte:

Ehemann : Betriebliche Anwartschaft
in Höhe von EUR 1.000,--

Ehefrau : Gesetzliche Anwartschaft
in Höhe von EUR 700,--

Ausgleichswert der betrieblichen
Anwartschaft : EUR 500,--

Interner Ausgleich, Beschränkung auf reine Altersrente, § 11 Abs. 1 Nr. 3
VersAusglG

Ausgleichswert der gesetzlichen
Anwartschaft : EUR 350,--

Interner Ausgleich gem. § 10 VersAusglG innerhalb der Gesetzlichen
Rentenversicherung

- 2 -

Nach der Durchführung des Hin- und Her-Ausgleichs wird:

- a) Die nahezeitliche gesetzliche Rente der Ehefrau wegen Erwerbsunfähigkeit um EUR 350,- vermindert, während der Ehemann aus der übertragenen gesetzlichen Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit keine Leistung erhält.
- b) Die nahezeitliche betriebliche Versorgung des Ehemanns im Falle der Invalidität wird um EUR 500,- gekürzt, während die Ehefrau zwar eine höhere Altersrente, jedoch keine Invaliditätsleistung aus der betrieblichen Versorgung des Ehemanns geltend machen kann.

In einem zweiten Beispielsfall haben beide Eheleute betriebliche Versorgungsansprüche erworben, wobei das Anrecht des Ehemanns extern und das Anrecht der Ehefrau intern auszugleichen ist. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

- a) Der Ehemann erhält beim internen Ausgleich den hälftigen Wert des ehezeitlichen Anrechts der Ehefrau.
- b) Die Ehefrau erhält beim externen Ausgleich einen Ausgleichswert in Höhe von 60 bis 70 % des hälftigen Werts des ehezeitlichen Anrechts des Ehemanns (vgl. hierzu Jäger, FamRZ 2010, 1.416).

In beiden Fällen bzw. bei vergleichbaren anderen Fall-Konstellationen sollte unbedingt vom Hin- und Her-Ausgleich abgesehen werden. Bei der alternativ in Betracht kommenden Verrechnung der beiderseitigen Anrechte sind allerdings weder die Nominalbeträge noch die korrespondierenden Kapitalwerte gem. § 47 VersAusglG verwendbar. Es ist vielmehr für

- 3 -

jedes zu berücksichtigende Anrecht ein versicherungsmathematischer Barwert zu bilden, welcher der Verrechnung zugrunde zu legen ist. Der Barwert muss die tatsächlichen Leistungskomponenten und die Dynamik der zu verrechnenden Anrechte berücksichtigen (siehe auch § 47 Abs. 6 VersAusglG).

Karlsruhe, Juni 2011

Rainer Glockner